

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif AURE-M (TAURE-M)

Stand 06/2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Welche Kosten werden verrechnet?
3. Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?
4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
5. Ist eine Kapitalteilnahme möglich?
6. Ist die Versicherungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Ablösekapital	ist eine einmalige Kapitalauszahlung, die anstelle der laufenden Rentenzahlungen in Anspruch genommen werden kann.
Aufschubdauer	ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlung.
Garantierte Rente	ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.
Nettobeitragssumme	ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenzahlungsbeginn gegen Einmalbeitrag. Sie bietet bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zahlung der vereinbarten garantierten Rente als Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt. Bei Ableben der versicherten Person vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung werden die einbezahlten Beiträge exklusive Versicherungssteuer, mindestens jedoch 105 % der Deckungsrückstellung, unter Berücksichtigung eventueller Kapitalteilnahmen, ausgezahlt.

Die Leistungen können sich durch laufende Gewinnbeteiligung sowie den Schlussgewinn erhöhen. Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Art und Weise der Rentenzahlung bestimmen.

2. Welche Kosten werden verrechnet?

- 2.1 Ihr Beitrag wird nach Abzug der Versicherungssteuer zur Fälligkeit Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt.
- 2.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Liquidierungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 2.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobeitragssumme. Die Abschlusskosten betragen maximal 3,50 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Aufschubdauer, maximal jedoch über 10 Jahre, monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 2.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobeitragssumme. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Aufschubdauer maximal 0,21 % dieser Bemessungsgrundlage. Die Verwaltungskosten werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 2.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeiträge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der Höhe des Risikokapitals zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Risikokapital ergibt sich als Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung. Die Risikobeiträge errechnen sich während der Aufschubdauer monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mod.“. Ab Beginn der Rentenzahlung errechnen sich die Risikobeiträge monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Rententafel AVÖ 2005R unisex exakt“.

- 2.2.4 Die Bemessungsgrundlage für die Liquidierungskosten ist die Gesamtrente. Die Liquidierungskosten betragen 1,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Rentenzahlungsphase bei jeder Rentenzahlung Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).

- 2.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 2.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

3. Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung gemäß den Bestimmungen der Satzung der ÖBV und aufgrund des tariflichen Geschäftsplans an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

Ihr Versicherungsvertrag gehört dem Gewinnverband M, Abrechnungsverband R an.

Die Details können Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung von Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebens- und Rentenversicherungen (BGWB-M) entnehmen.

4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

- 4.1 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der zugeteilten Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 2 % verminderte Wert der Deckungsrückstellung zum Kündigungstichtag.

- 4.2 Ab Beginn der Rentenzahlung ist kein Rückkauf mehr möglich.

5. Ist eine Kapitalteilnahme möglich?

- 5.1 Vor Beginn der Rentenzahlung

Eine Kapitalteilnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens nach einem Jahr und spätestens zwei Jahre vor Beginn der Rentenzahlung möglich.

Ihre Deckungsrückstellung wird um den Betrag der Kapitalteilnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilnahme muss EUR 2.000,00 betragen, und der verbleibende Wert der Deckungsrückstellung darf EUR 3.000,00 nicht unterschreiten.

- 5.2 Ab Beginn der Rentenzahlung

Voraussetzung für eine Kapitalteilnahme ist, dass Sie sich bei der Art und Weise der Rentenzahlung für eine Variante entschieden haben, die bei Ableben der versicherten Person eine Fortführung der Rentenzahlung an die bezugsberechtigte Person bis zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vorsieht.

Eine Kapitalteilnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens drei Jahre nach Beginn der Rentenzahlung und spätestens fünf Jahre vor Erreichen dieses vertraglich vereinbarten Zeitpunkts möglich.

Ihre Deckungsrückstellung wird um den Betrag der Kapitalteilnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilnahme muss EUR 2.000,00 betragen, und es können maximal 50 % der Deckungsrückstellung entnommen werden, wobei der verbleibende Wert der Deckungsrückstellung EUR 3.000,00 nicht unterschreiten darf. Die verminderte garantierte Jahresrente darf nach der Kapitalteilnahme EUR 300,00 nicht unterschreiten.

Andere Formen der vorzeitigen Auszahlung sind nicht möglich.

6. Ist die Versicherungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung möglich?

Vor Beginn der Rentenzahlung kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung wahlweise in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (Ablösekapital) gewählt werden. Das Recht besteht jedoch nur, solange die erste Rentenzahlung noch nicht fällig ist.